

Innendämmung

– Administrative Rahmenbedingungen und Förderoptionen –

Warum Innendämmung?

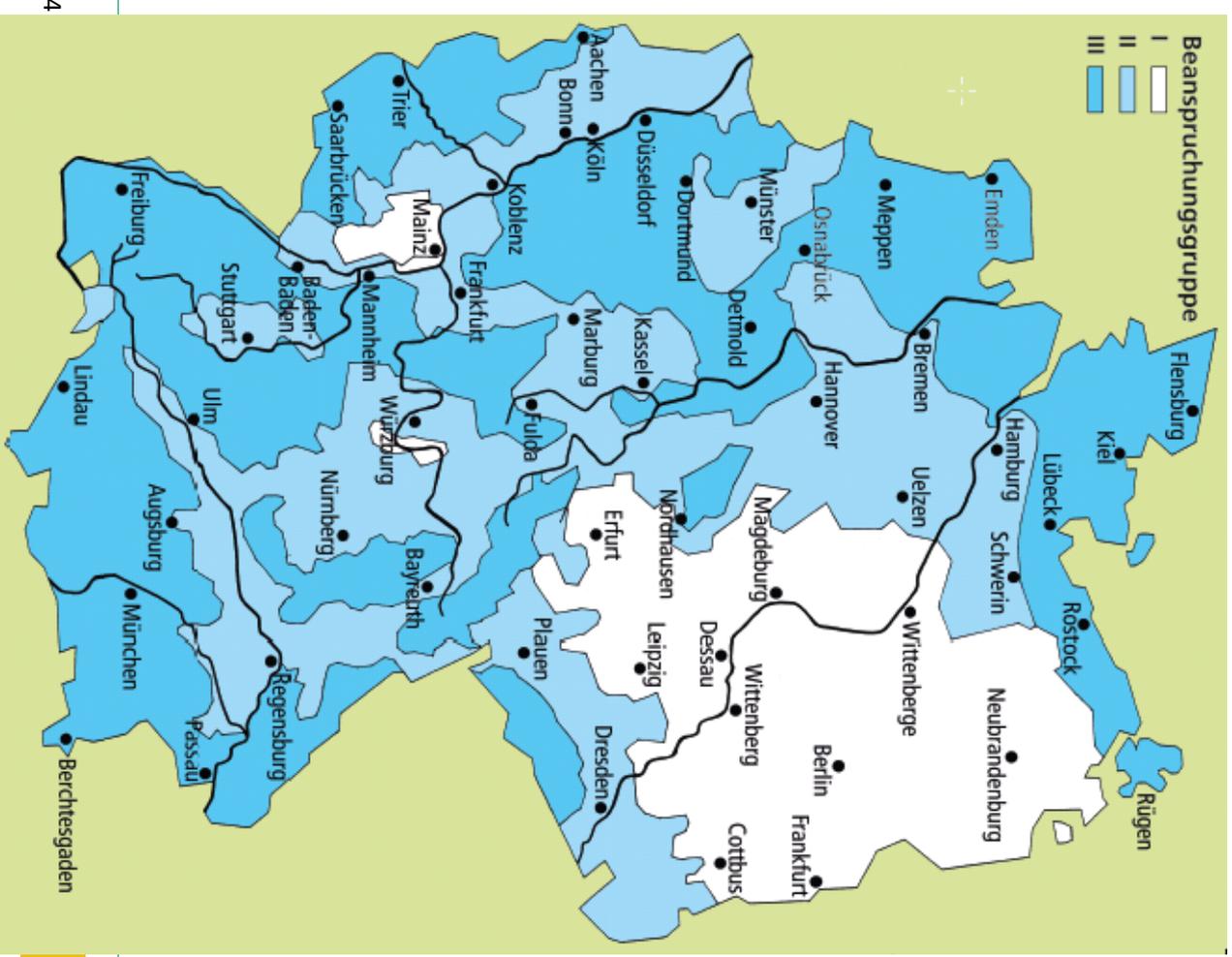
„Innendämmungen werden zur
Verbesserung des Wärmeschutzes
dann angewendet, wenn andere
Möglichkeiten der Anordnung von
Wärmedämmschichten
ausscheiden.“

WTA-Merkblatt 6-4

Öffentlich-rechtliche Anforderungen bei Innendämmung

- Im **GEG** finden sich keine Anforderungen an den U-Wert innengedämmter Außenwände.
- Die letzte ENEV mit Anforderungen bei Innendämmung war die **ENEV 2009**.
Damals war in Anlage 3 Absatz 1 festgelegt:
 $U \leq 0,35 \text{ W/m}^2\text{K}$ (massive Außenwände)
 $U \leq 0,84 \text{ W/m}^2\text{K}$ (Sichtfachwerk in geschützter Lage und Schlagregenbeanspruchungsgruppe II*)
- Ab **ENEV 2014** sind die Anforderungen entfallen.
Gab es zu viele Bauschäden wg. nicht fachgerechter Planung oder Umsetzung?

* Schlagregen- beanspruchungsgruppen nach DIN 4108-3



Kann andererseits die Innendämmung bei der Erfüllung des GEG helfen?

JA: hier am Beispiel von §51 GEG

§ 51

Anforderungen an ein bestehendes

Gebäude bei Erweiterung und Ausbau

- (1) Bei der Erweiterung und dem Ausbau eines Gebäudes um beheizte oder gekühlte Räume darf
- bei Wohngebäuden der spezifische, auf die wärmeübertragende Umfassungsfläche bezogene Transmissionswärmeverlust der Außenbauteile der neu hinzukommenden beheizten oder gekühlten Räume das 1,2fache des entsprechenden Wertes des Referenzgebäudes gemäß der Anlage 1 nicht überschreiten oder

Beispiel: Dachausbau eines EFH von 1975...

- „Erweiterung um beheizte Räume“ trifft zu.
- Dach und Gauben werden gedämmt, neue Fenster und DFF werden eingebaut.
- Doch was ist mit den Giebelseiten und dem Drempel? U-Wert von 1,2 W/m²K, aber keine „Dämmpflicht“ nach GEG (als Bauteil)...
- Außendämmung nur an Giebel/Drempel sähe „interessant“ aus, Außendämmung am ganzen Haus kann sich der Bauherr aber nicht leisten!
- Mögliche Lösung: Innendämmung an Giebel und Drempel

Was ist, wenn „gar nichts geht“?

Bei Denkmalschutz / erhaltenswerter Bausubstanz

ist eine Innendämmung manchmal nicht umsetzbar:

- Denkmalanforderungen, z.B. bei historischen Wandbeschichtungen oder Stuckdecken
- Bauphysikalische Einschränkungen, z.B. bei Sichtfachwerk auf der Wetterseite:
Dann ist auch unsere §51-Lösung hinfällig!

→ In solchen Fällen greift §105 GEG!

§ 105

Baudenkmäler und sonstige besonders erhaltenswerte Bausubstanz

Soweit bei einem Baudenkmal, bei auf Grund von Vorschriften des Bundes- oder Landesrechts besonders geschützter Bausubstanz oder bei sonstiger besonders erhaltenswerter Bausubstanz die Erfüllung der Anforderungen dieses Gesetzes die Substanz oder das Erscheinungsbild beeinträchtigt oder andere Maßnahmen zu einem unverhältnismäßig hohen Aufwand führen, kann von den Anforderungen dieses Gesetzes abgewichen werden.

Orientierung, wenn das GEG nicht greift:
 Mindestwärmeschutz nach DIN 4108-2

Tabelle 3 — Mindestwerte für Wärmedurchlasswiderstände von Bauteilen

Spalte	1	2	3
Zeile	Bauteile		Wärmedurchlass- widerstand des Bauteils ^b
1	Wände beheizter Räume	gegen Außenluft, Erdreich, Tiefgaragen, nicht beheizte Räume (auch nicht beheizte Dachräume oder nicht beheizte Kellerräume außerhalb der wärmeübertragenden Umfassungsfläche)	R in $\text{m}^2 \cdot \text{KW}$ 1,2 ^c

$R \geq 1,2 \text{ m}^2\text{K/W}$ entspricht bei Außenwänden gegen Außenluft einem U-Wert von **$U \leq 0,73 \text{ W/m}^2\text{K}$**

Erfüllungsbeispiel mit 30er Hohlblocksteinen 1970er:
 20 mm Mineralische oder Holzfaser-Innendämmung, alternativ 30 mm Innendämmputz

Fördermöglichkeiten

Innendämmung kann im Rahmen der „Bundesförderung für effiziente Gebäude“ (BEG) gefördert werden, aber nur, wenn es sich beim Gebäude um ein Baudenkmal oder um „sonstige, besonders erhaltenswerte Bausubstanz“ im Sinne des GEG handelt!

- Variante 1: Als Einzelmaßnahme (BEG-EM) mit 15 % Zuschuss vom BAFA (20 % mit iSFP) auf max. 60.000 € förderfähige Kosten je Wohneinheit. Dazu muss ein U-Wert von 0,45 W/m²K erreicht werden, was 6 – 8 cm Dämmstärke, je nach Bestandswand und Dämmstoff, entspricht.
- Variante 2: Im Rahmen einer Sanierung zum „Effizienzhaus Denkmal“ mit KfW-Förderkredit mit 5 bzw. 10 % Tilgungszuschuss auf max. 120.000 € bzw. 150.000 € (höhere Werte bei EE-Klasse) je Wohneinheit. Keine U-Wert-Anforderung.

Sonstige, besonders erhaltenswerte Bausubstanz...

Diese ist in §105 GEG erwähnt, dort aber nicht näher definiert.

Seitens der BEG gibt es jedoch Kriterien, wie z.B.

- Per Gemeindegatzung oder Gemeinderatsbeschluss besonders geschützt
- In einer Denkmalzone liegend (Ensembleschutz)
- Am Standort Orts- oder Straßenbild prägend
- Von der Bauart/Gestaltung/Materialität typisch für Region und Bauzeit

Die Bestätigung durch Gemeinde, Bürgermeister oder eine geeignete Behörde (eher

Denkmalamt als Baubehinderungsamt!) erfolgt über das entsprechende KfW-Formular.

Sonstige, besonders erhaltenswerte Bausubstanz...



Zusätzliche Bestätigung für sonstige besonders erhaltenswerte Bausubstanz

Bundesförderung für effiziente Gebäude – Wohngebäude
Kredit Effizienzhaus (261), Kredit Einzelmaßnahmen (262), Kommunen – Kredit (264),
Zuschuss (461), Kommunen – Zuschuss (464)

Ihre nächsten Schritte:

Der Antragsteller und die zuständige Kommune unterschreiben die Bestätigung unter Abschnitt 3 bzw. 4.

•••

3 Bestätigung des Antragstellers bei der Sanierung von einem Gebäude mit sonstiger besonders erhaltenswerter Bausubstanz nach § 105 GEG

Ich bestätige, dass für das Vorhaben alle gegebenenfalls erforderlichen Genehmigungen für Maßnahmen an geschützten Bauteilen gemäß örtlichem Satzungsrecht vorliegen.

Ort, Datum

Unterschrift Antragsteller und ggf. Stempel/Dienststempel

Stand: 11/2021 • Formularnummer: 600 000 4942

Seite 1 von 2

4 Bestätigung der zuständigen Kommune für Gebäude mit sonstiger besonders erhaltenswertiger Bausubstanz nach § 105 GEG

Da das Gebäude nicht unter Denkmalschutz steht, es aber auf Grund seiner gestalterischen Eigenheiten zur örtlich besonders erhaltenswerten Bausubstanz zählt, wird nachstehende Bestätigung ausgestellt:

4.1 Einstufung

Ich bestätige, dass das Gebäude als sonstige besonders erhaltenswerte Bausubstanz einzustufen ist (bitte Zutreffendes ankreuzen bzw. weitere Begründung erläutern. Mehrfachnennungen sind möglich):

- Das Gebäude befindet sich in einem **Gebiet mit einer Erhaltungssatzung** gem. § 172 Abs. 1 Nr. 1 BauGB.
- Das Gebäude befindet sich in einem **Sanierungsgebiet** gem. 142 BauGB, zu dessen besonderen Sanierungszielen die **Erhaltung der baukulturell wertvollen Bausubstanz** gehört (§ 136 Abs. 4 Nr. 4 BauGB).
- Das Gebäude ist durch die **Kommune** durch Satzung, öffentliche Listung bzw. im Rahmen eines beschlossenen integrierten Stadtentwicklungskonzepts oder Quartierskonzepts **ausdrücklich als sonstige besonders erhaltenswerte Bausubstanz ausgewiesen**.
- Das Gebäude ist **auf sonstige Weise** durch örtliche Bauvorschriften (z.B. Gestaltungssatzung, Altstadtsatzung, Satzung zum Erhalt des Stadtbildes oder entsprechende Festsetzungen örtlicher Bauvorschriften im Bebauungsplan) auf Basis der Landesbauordnung **geschützt**.
- Das Gebäude ist **Teil einer Gesamtanlage** (Denkmalensemble, Denkmalbereich, Denkmalschutzgebiet oder Denkmalzone nach Landesdenkmalgesetz).
- Das Gebäude befindet sich in einem Gebiet der **Liste "Stadtkerne und Stadtbereiche mit besonderer Denkmalbedeutung"** der Vereinigung der Landesdenkmalpfleger.
- Das Gebäude ist wegen seines **Baualters oder seiner besonderen (städtebaulichen) Lage** ortsbild- oder landschaftsprägend.
- Das Gebäude ist wegen seiner **spezifischen Materialität, Gestalt sowie Bauweise und dem architektonischen Erscheinungsbild** als Teil regionaler Bautradition ortsbild- oder landschaftsprägend.

4.2 Angaben zu geschützten Bauteilen

An dem Gebäude sind folgende Bauteile besonders erhaltenswert im Sinne des § 105 GEG (ggf. bitte präzisieren):

- Vorderfassade
- Rückfassade
- Seitenfassade
- Fenster, Türen
- Dach
- Materialität (Bauweise, Material, Farboestaltung u.ä.. bitte erläutern)

2 Beispiele aus der Praxis...



Ein „ganz normales Haus“ in einem Dorf an der Mosel, 1930er Jahre, sieht aber schön aus und prägt an dieser Stelle seit Jahrzehnten das Ortsbild.

Hier sind wir mit Bauherren und KfW-Formular zum Ortsbürgermeister gegangen: „Karl-Heinz, unterschrieb hier mal...“ – und schon funktioniert es!

Bedingung: EE-Experte braucht Zulassung als „Energieberater Denkmal“ ...

Beispiel 2: Ehemalige Scheune in der Eifel



Diese alte Scheune ist nicht schön,
steht aber unter Denkmalschutz!

Wird ein bestimmungsgemäß unbeheiztes
NWG zum beheizten WG saniert, kann es nur
als Neubau gefördert werden. Eine große
Herausforderung. Normalerweise.

Ausnahme: Es handelt sich um ein Baudenkmal
oder sonstige, besonders erhaltenswerte
Bausubstanz. Dann ist eine Förderung als
Sanierung möglich – wie hier geschehen!

Beispiel 2: Ehemalige Scheune in der Eifel – fertig...



Danke für Eure Aufmerksamkeit